

7. 1. Kann derjenige, welcher fremde elektrische Arbeit für die Beleuchtungsanlage eines anderen zu dessen Nutzen verbraucht, sich dadurch die elektrische Arbeit rechtswidrig zueignen?

2. Wie verhält sich die Ausschaltung des Elektrizitätszählers zu seiner Umgehung mittels eines Leiters?  
 Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (R.G.Bl. S. 228) § 1.

II. Straffenat. Urt. v. 20. Oktober 1908 g. W. II 614/08.

I. Landgericht III Berlin.

Der Angeklagte hatte der elektrischen Beleuchtungsanlage des auf einer Reise abwesenden Installateurs E. ohne dessen Wissen elektrische Arbeit mittels eines den Zähler umgehenden Leiters zugeführt. Die Strafkammer verneinte, daß er sich elektrische Arbeit dadurch zugeeignet habe, mit der Begründung, daß die Verfügungsgewalt über die elektrische Arbeit bei dem nach dem Vertrage mit dem Elektrizitätswerk allein berechtigten E. verblieben sei. In den Urteilsgründen ist bemerkt, das Reichsgericht habe in einem ähnlichen Falle in der bloßen Ausschaltung des Zählers ein Vergehen gegen das Gesetz vom 9. April 1900 nicht erblickt. Das freisprechende Urteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

Mit rechtlich nicht zutreffender Begründung verneint der Vorderichter, daß der Angeklagte fremde elektrische Arbeit sich zugeeignet habe. Indem der Angeklagte die Beleuchtungsvorrichtungen im Laden und im Schaufenster des Installateurs E. in der Weise in Betrieb setzte, daß er den von dem Elektrizitätswerke Südwest-Aktiengesellschaft hergestellten elektrischen Strom, bevor dieser den Zähler und den Hauptschalter erreicht hatte, mittels eines Drahtes der Leitung entnahm, verbrauchte er elektrische Arbeit, welche das Elektrizitätswerk nicht dem E. geliefert hatte; denn nur durch Einschaltung des Hauptschalters konnte E. vertragsmäßig elektrische Arbeit geliefert erhalten. In diesem Verbräuche der elektrischen Arbeit besteht ihr Gebrauch. Die tatsächliche Verfügungsgewalt d. i. die Möglichkeit zum Verbräuche der elektrischen Arbeit hat, wer diesen Verbräuch durch Einschaltung und Ausschaltung der Zuleitung nach seinem Belieben regeln kann. Durch den Verbräuch übt er die weitestgehende Verfügung über die elektrische Arbeit aus, die nur dem Berechtigten zusteht. Der Wille, diesen Verbräuch als Täter vorzunehmen, ist der

Wille der Zueignung. Handelte der Angeklagte mit der Absicht, die dem E. nicht gelieferte, diesem also fremde Energie zu verbrauchen, so handelte er auch mit der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Daß der wirtschaftliche Nutzen nicht dem Angeklagten, sondern dem Ladeninhaber E. zugewendet werden sollte, ist rechtlich ohne entscheidende Bedeutung. Die Ausführung der Strafkammer, daß die Verfügungsgewalt über die elektrische Arbeit nicht an den Angeklagten gelangt, sondern bei dem nach dem Vertrage mit dem Elektrizitätswerk allein berechtigten E. geblieben sei, geht fehl. Nicht auf die rechtliche Verfügungsbefugnis, sondern auf die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit kommt es an. Die rechtliche Befugnis, über die eigenmächtig entnommene elektrische Arbeit zu verfügen, stand weder dem Angeklagten noch dem E. zu. Die tatsächliche Möglichkeit zu dieser Verfügung hatte nur der Angeklagte, nicht E., der von dem Vorhandensein der mittels des Drahtes hergestellten Nebenleitung nichts wußte und ihre Ein- und Ausschaltung daher nicht beliebig regeln konnte. Dem Antrage des Ober-Reichsanwalts gemäß muß daher die Aufhebung des freisprechenden Urteils erfolgen.

Für die künftige Verhandlung ist zu bemerken, daß der dem Urteile des Reichsgerichts vom 26. Juni 1902 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 311) zugrunde liegende Fall nicht die Entnahme elektrischer Arbeit durch eine den Zähler und Hauptschalter umgehende Nebenleitung betraf, sondern daß in jenem Falle die elektrische Arbeit aus den unberührt gebliebenen, durch den Zähler geführten drei Zuleitungsdrähten, also aus den zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmten Leitern, entnommen worden war. Durch die mit einem vierten Leiter vorgenommene Änderung war nicht elektrische Arbeit anderweit entnommen, sondern nur die Zählvorrichtung außer Betrieb gesetzt worden. Das Bedenken, welches die Strafkammer aus dem Reichsgerichtsurteile bezüglich des Merkmals der „Entziehung“ elektrischer Arbeit für den vorliegenden Fall herleitet, ist nicht begründet. Nach den Feststellungen ist nicht nur der Zähler ausgeschaltet, sondern es ist ein Leiter zur ordnungswidrigen Entnahme elektrischer Arbeit hergestellt worden.